

Geschäftsordnung

23. September 2011

1 Einleitung

1. Die Geschäftsordnung regelt die Führung der Vereinsgeschäfte von mur.at - Verein zur Förderung von Netzwerkkunst in Ergänzung zu den Statuten in der gültigen Fassung.
2. Die Geschäftsführung arbeitet in partnerschaftlichem Einvernehmen mit sämtlichen Mitarbeiterinnen von mur.at.

2 Geschäftsführung

1. Das Präsidium kann laut Paragraph 13.1 der Statuten einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bestellen.
2. Die Bestellung von Geschäftsführerinnen hat schriftlich zu erfolgen und ist an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.
3. Sofern mehr als eine Geschäftsführerin bestellt wurden, können einzelnen Geschäftsführerinnen explizite Verantwortungsbereiche übertragen werden.
4. Die Bestellung einer Geschäftsführerin erfolgt für die in der Bestellung vereinbarte Dauer oder bis auf Widerruf. Eine vorzeitige Abberufung kann vom Präsidium jederzeit ohne bestimmte Fristen beschlossen werden.

3 Rechte der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erhält vom Präsidium die Vollmacht zur Aussenvertretung (Einzelvertretung laut Paragraph 11.13 der Statuten) des Vereins. Dies betrifft insbesondere aber nicht ausschliesslich die Vertretung gegenüber
 - (a) Geldinstituten
 - (b) Steuerberatungskanzleien
 - (c) Sozialversicherungsträgern
 - (d) dem Finanzamt
 - (e) Fördergebern
 - (f) Vereinsmitgliedern
2. Laut Paragraph 11.15 der Statuten wird ein Sockelbetrag von EUR 10.000 (in Worten: Zehntausend) festgelegt, bis zu dem die Geschäftsführung alleine zeichnungsberechtigt ist.
3. Sämtliche Vollmachten der Geschäftsführung sind an die bestellten Geschäftsführerinnen gebunden und in keinem Fall an Dritte übertragbar.

4 Pflichten der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Beschlüsse des Präsidiums umzusetzen.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kaufmännische Sorgfaltspflicht zu wahren.
3. Die Geschäftsführung hat zeitnahe Aufzeichnungen der Geschäftsfälle (Buchhaltung) vorzunehmen, und dem Präsidium sowie den anderen Mitarbeiterinnen jederzeit Einsicht in diese zu gewähren.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Präsidium einmal pro Quartal einen umfassenden Bericht über den Status Quo des Vereins zu übermitteln.
5. Die Geschäftsführung hat dem Präsidium spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ein Jahresbudget für das Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der Rechnungsabschluss des Vereins erfolgt durch die Geschäftsführung.
7. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt durch die von der Generalversammlung bestimmten Rechnungsprüferinnen.
8. Die Geschäftsführung hat dem Präsidium den Rechnungsabschluss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen, unabhängig davon, ob dieser bereits von den Rechnungsprüferinnen geprüft wurde.

5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums in Kraft und gilt bis auf schriftlichen Widerruf oder bis sie durch eine Neufassung ersetzt wird.

Graz, 23. September 2011 IOhannes Zmölnig (Präsident)

Graz, 23. September 2011 Norbert Math (Vizepräsident)